

(http://www.strahlentelex.de/S tx_18_746-747_S05-07.pdf) und Nr. 754-755 v. 7. Juni 2018 (http://www.strahlentelex.de/S tx_18_754-755_S06-10.pdf).

4. siehe meinen Artikel im Strahlentelex Nr. 746-747 v. 1. Februar 2018 (http://www.strahlentelex.de/S tx_18_746-747_S05-07.pdf).

5. Nach den Informationen der Mainichi-Zeitung (<https://mainichi.jp/articles/20180316/k00/00e/040/267000c>, <https://mainichi.jp/articles/20170923/k00/00m/040/099000c>, <https://mainichi.jp/articles/20180323/k00/00m/040/107000c>) der Zeitung Akahata (<http://jcp.re.com/?p=15279>, https://www.jcp.or.jp/akahata/aik17/2018-03-16/2018031601_02_1.html, http://www.jcp.or.jp/akahata/aik17/2017-10-11/2017101101_03_1.html), des Japan Institute of Constitutional Law (<http://www.jicl.jp/hitokoto/ba cknumber/20180115.html>),

der Nikkei-Zeitung (https://www.nikkei.com/article/DGXLASDG22H89_22092017CR8000/), der Asahi-Zeitung (<https://www.asahi.com/article/DA3S13406544.html>, <https://www.asahi.com/article/s/ASL275FM5L27UTIL02K.html>, <https://www.asahi.com/article/s/ASL3D7HP8L3DPLZB02D.html>, <https://www.asahi.com/article/s/ASL3J3GVRL3JUGTB004.html>).

(http://www.strahlentelex.de/S tx_17_736-737_S05-08.pdf) ●

Für den Text über die einzelnen Gerichtsverfahren wurden auch weitere Quellen herangezogen.

6. Die weiteren Summen-Angaben gelten auch pro Person, auch wenn „pro Person“ nicht angegeben ist.

7. siehe meinen Artikel im Strahlentelex Nr. 736-737 v. 7. September 2017 (http://www.strahlentelex.de/S tx_17_736-737_S05-08.pdf) ●

Japan

Japan erwartet in den nächsten 30 Jahren ein gigantisches Erdbeben

Eine Kosteneinschätzung für ein gigantisches Erdbeben namens Nankai-Torafu-Daijishin veröffentlichte am 7. Juni 2018 die Japan Society of Civil Engineers, einer Stiftung. Dieses Erdbeben, so hatte die japanische Regierung erklärt, könnte mit einer Wahrscheinlichkeit von 70 bis 80 Prozent in den nächsten 30 Jahren den Großraum Tokio, Osaka und Nagoya verwüsten. Die neue Kosteneinschätzung beläuft sich demnach auf 14 Billionen US-Dollar. Hisakazu Ôishi, Präsident der Stiftung, äußerte eine sehr pessimistische Prognose, nämlich einen Untergang Japans, falls nicht rechtzeitig Vorkehrungen getroffen würden.

Einige Jahre vor der Fukushima-Daiichi-Havarie hatte es eine ähnliche Prognose und Warnung in Japans Parlament gegeben, aber Tepco und die Regierung reagierten nicht darauf, weshalb die Richter in Entschädigungsprozessen die Regierung und die Betreiberfirma Tepco für die katastrophalen Folgen der Havarie von Fukushima Daiichi verantwortlich machten.

Mainichi Shinbun, 7.6.2018, <https://news.yahoo.co.jp/pickup/6285328> ●

Atomwirtschaft

16. Atomgesetz-Änderung vom Bundestag beschlossen

Entschädigungszahlungen für AKW-Betreiber als Folge schlechter Atompolitik

Der Bundestagsausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hatte am 27. Juni 2018 mehrheitlich eine Novelle des Atomgesetzes auf den Weg gebracht, die dann am 28. Juni 2018 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen aller anderen Fraktionen vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde.

Mit der 16. Änderung des Atomgesetzes soll ein Ausgleichsanspruch für Strommengen, die den Atomkraftwerken von RWE und Vattenfall zugewiesen wurden, die aber nicht mehr verwertbar sind, rechtlich verankert werden. Den Genehmigungsinhabern der im Gesetz genannten Kraftwerke obliegt dabei zunächst, sich „ernsthaft“ um eine Vermarktung der Strommengen zu bemühen und diese somit auf andere Atomkraftwerke zu übertragen. Ausgleichsfähig sind zudem bestimmte Investitionen. Grundlage ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2016 (1 BvR 2821/11) zur 13. Novelle des Atomgesetzes von 2011, mit der die schwarz-gelbe Regierung nach der Reaktorhavarie im japanischen Fukushima den Atomausstieg regelte. Union und

FDP hatten allerdings knapp ein halbes Jahr davor mit der 11. Novelle des Atomgesetzes zunächst Laufzeitverlängerungen für Atomkraftwerke beschlossen.

Die Bundestagsabgeordnete Dr. Nina Scheer formulierte vor der Beschlußfassung durch den Bundestag für die SPD: „Das Gesetz wurde aufgrund des sehr unrühmlichen Schrittes der damaligen schwarz-gelben Mehrheit, nämlich Laufzeitverlängerungen zu beschließen, erforderlich. Das war im Jahr 2010. Wie allen bekannt ist, ereignete sich das große Reaktorunglück von Fukushima im Jahr 2011. Infolgedessen wurde diese Laufzeitverlängerung zurückgenommen. Dabei sind Fehler gemacht worden. Genau diese Fehler und die sich anschließenden Klagen, im Besonderen eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht, haben dazu geführt, dass wir mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts als Gesetzgeber den Auftrag erhalten haben, eine Neuregelung dieses Atomgesetzes vorzunehmen.“

In der Aussprache im Ausschuss hatten Vertreter von CDU/CSU und SPD zuvor klargestellt, dass sie über Re-

gelungen, die über den vorgelegten Entwurf hinausgegangen wären, keinen Konsens erzielen können. Eine Vertreterin der Sozialdemokraten verwies unter anderem auf die auch vom Bundesrat geforderte Möglichkeit, Strommengenübertragungen in sogenannte Netzausbaugebiete zu untersagen. Die Bundesregierung hatte dieses Ansinnen ebenfalls abgelehnt [3].

Vertreter der Oppositionsfraktionen kritisierten, dass die Koalition keine Vorschläge aus der Sachverständigenanhörung aufgenommen hatte. Die Grünen scheiterten mit einem entsprechenden Änderungsantrag, der unter anderem einen Gemeinwohlabschlag auf die Ausgleichszahlungen beinhaltete. Für diesen Antrag, sowie einen ebenfalls abgelehnten Entschließungsantrag der Fraktion, stimmten neben den Grünen bei Ablehnung der übrigen Fraktionen nur die Vertreter der Linken.

Differenziertes Echo zur Atom-Novelle

Bei einer Öffentlichen Anhörung im Unterausschuss am 13. Juni 2018 war der Gesetzentwurf auf ein differenziertes Echo gestoßen.

Rechtsanwalt Marc Ruttloff sprach von einer „angemessenen Umsetzung“ der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Es bedürfe aber sowohl in Bezug auf die frustrierten Investitionen als auch bei der Frage der Höhe der Entschädigungsansprüche einer ver-

fassungskonformen Rechtsanwendung. Ruttloff argumentierte, dass sich der Ausgleich für gegebenenfalls nicht mehr verwert- und vermarktbar Strommengen auf die Strompreise von 2011, als das beklagte 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes in Kraft trat, und nicht auf Durchschnittspreise beziehen müsse. „Es gehört zu den allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen, dass für die Bemessung eines Entschädigungsanspruchs der Zeitpunkt des Grundrechtseingriffs ausschlaggebend ist“, begründete Ruttloff in seiner schriftlichen Stellungnahme.

Eine andere Auffassung vertrat in der Anhörung Christoph Möllers (Humboldt-Universität zu Berlin). Es handle sich eben nicht um eine Entschädigung, sondern um eine Kompensation. Entsprechend sei der von Ruttloff angeführte Eingriffsmoment für die Höhe des möglichen finanziellen Ausgleichs nicht relevant. Möllers sagte mit Bezug auf den Gesetzentwurf, es bestehe vielmehr das Potential einer Überkompensation, die verhindert werden müsse. Dazu schlug der Rechtswissenschaftler vor, einerseits die Anspruchsberechtigten – RWE und Vattenfall – klar im Gesetz zu benennen sowie den Ausgleichsanspruch für die Reststrommengen des Kernkraftwerks Brunsbüttel zu streichen. Für dieses Kraftwerk sei eine Kompensation dem Urteil nach nicht geboten. Zudem empfahl Möllers, die kompensationsfähige Strommenge im Gesetz explizit zu nennen.

Ähnlich äußerte sich Olaf Däuper. Der Rechtsanwalt problematisierte zudem das Verwaltungsverfahren, in dem der Ausgleichsanspruch für nicht verwertbare Strommengen berechnet werden soll. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Konzerne sich „ernsthaft“ darum bemühen müssen, ihre in ihren Kraftwerken nicht mehr verwertbaren Strommengen „zu angemessenen Bedin-

gungen“ zu vermarkten und so auf andere Kraftwerke zu übertragen. Für nicht übertragene Strommengen soll dann nach dem Abschalten der letzten Kernkraftwerke spätestens zum 31. Dezember 2022 ein Ausgleich erfolgen. Kritisch, so Däuper, sei dieses Verfahren, weil die Anspruchsberechtigten erst dann erfahren würden, ob die möglichen Bedingungen der Übertragung angemessen waren oder nicht – und entsprechend ein Ausgleichsanspruch besteht oder nicht. Dies könne zu weiteren Rechtsstreitigkeiten führen, sagte Däuper, und schlug vor, den Anspruchsberechtigten die Möglichkeit einzuräumen, Angebote schon frühzeitig auf ihre Angemessenheit prüfen zu lassen. Ähnlich argumentierte auch Markus Ludwigs (Julius-Maximilians-Universität Würzburg). Ludwigs forderte zudem, in dem Gesetz auch die Grundlage für einen öffentlich-rechtlichen Vertrag aufzunehmen.

Georg Hermes (Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main) kritisierte, dass die Vorgaben des Gerichts zwar korrekt umgesetzt würden, Spielräume aber ungenutzt blieben. Der Entwurf liefere energiepolitischen Zielen zuwider, da die Obliegenheit zur Vermarktung der Reststrommengen das Ziel einer möglichst frühen Abschaltung der Kernkraftwerke unterminiere. Haushaltspolitisch sei der Entwurf auch nicht zufriedenstellend, da der Ausgleichsanspruch „sehr großzügig“ gestaltet sei. Hermes schlug vor, einen Gemeinwohlabschlag vorzusehen, um die möglichen Ausgleichszahlungen gering zu halten.

Grundsätzlich unterschiedliche energiepolitische Ansichten und Forderungen stellten Götz Ruprecht (Institut für Festkörper-Kernphysik) und Thorben Becker (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)) in den Raum. Ruprecht widersprach der Annahme, dass Kernkraft

eine Risikotechnologie sei. Er schlug vor, statt auf Ausgleichszahlungen auf eine Verlängerung der Laufzeiten der Atomkraftwerke zu setzen. Damit entstünden keine Kosten für die Steuerzahler, die Emissionen fielen geringer aus, und der Strom bliebe länger billig.

Becker hingegen betonte, dass Atomkraftwerke ein Sicherheitsrisiko seien und es auch in Deutschland jederzeit zu einem großen Unfall in einem Atomkraftwerk kommen könne. Er forderte mit Blick auf den Gesetzentwurf, auf Strommengenübertragungen insbesondere in Netzausbaugebiete zu verzichten, und diese zu untersagen.

Kritik aus der Anti-Atom-Bewegung geht zudem dahin, daß die Entschädigungsregelungen für die Kontingente zu hoch bemessen seien und, obwohl vom Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht vorgegeben, auch für das AKW Brunsbüttel entschädigt werden soll.

Jochen Stay, Sprecher der Anti-Atom-Organisation „ausgestrahlt“, rügt: „Die Regierungskoalition im Bundestag hat die Chance nicht genutzt, im Rahmen der Atomgesetz-Änderung die Übertragung von Reststrommengen auf norddeutsche AKW zu untersagen. Damit wäre die Verstopfung der Netze durch den Atomstrom reduziert worden und es wäre Platz in den Leitungen entstanden, um den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu beschleunigen. Nebenbei wären so für die Stromkund*innen teure Aufschläge auf die Netzentgelte erspart geblieben, da die Überlastung der Stromleitungen immense zusätzliche Kosten verursacht.“

1. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, 16. AtGÄndG, Bundestagsdrucksache 19/2508 v. 05.06.2018, <http://dip21.bundestag.de/dip21/td/19/025/1902508.pdf>

2. Gesetzentwurf der Bundesregierung, 16. AtGÄndG, Bundestagsdrucksache 19/2631 v. 11.06.2018,

<http://dip21.bundestag.de/dip21/td/19/026/1902631.pdf>

3. Unterrichtung durch die Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 19/2705 v. 13.06.2018

<http://dip21.bundestag.de/dip21/td/19/027/1902705.pdf> ●

Atomwirtschaft

Russisches „schwimmendes Tschernobyl“

Das umstrittene schwimmende Atomkraftwerk „Akademik Lomonossow“ war am 5. Mai 2018 zu seiner ersten Seereise aufgebrochen. Schlepper zogen das von Russland gebaute Kraftwerksschiff aus seiner Werft in St. Petersburg. Es wird durch die Ostsee und dann um Norwegen herum nach Murmansk geschleppt, wo die Reaktoren mit Atombrennstoff beladen werden sollen. Das Kraftwerk hat zwei Reaktoren, jeder mit einer Leistung von 35 Megawatt. 2019 soll die „Lomonossow“ die fernöstliche russische Arktisregion Tschuktschen erreicht haben. Vor deren Küste soll sie dann Strom für eine Hafenstadt und Ölbohrinseln produzieren. In Betrieb soll das Kraftwerk im Jahr 2020 genommen werden. Greenpeace bezeichnete das Kraftwerksschiff als „schwimmendes Tschernobyl“. ●